



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2020/0778</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 3</b>

**Öffnung der Kindertageseinrichtungen zum 29. Juni 2020:  
Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen**

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>08.07.2020</b>	<b>7</b>	<b>X</b>		<b>vorberaten</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>21.07.2020</b>	<b>6</b>	<b>X</b>		

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss

- für die anteilige Erstattung der Elternbeiträge während der Notbetreuung bzw. des eingeschränkten Regelbetriebs vom 1. Mai 2020 bis zum 28. Juni 2020 die Bereitstellung von 269.600 Euro Mehraufwendungen zur Kompensation der Kita-Beiträge der freien Träger und die Übernahme der Mindererträge von 35.000 Euro der Kita-Beiträge im Rahmen der Schließzeit der städtischen Einrichtungen.
- die Ergänzung von Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. VI. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß Anlage. Diese Ergänzung tritt rückwirkend zum 29. Juni 2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussziffer 1:</u> Mehraufwendungen: 269.600 Euro/ Zeitraum Mindererträge: 35.000 Euro/Zeitraum <u>Beschlussziffer 2:</u> derzeit nicht bezifferbar			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input checked="" type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahmen und die Finanzierung im gesamtstädtischen Interesse				
IQ-relevant	x	Nein	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein	Ja	abgestimmt mit

Bereits in den Sitzungen des Gemeinderats vom 28. April 2020 (Vorlage TOP 8.1 Nr. 2020/431) und 26. Mai 2020 (Vorlage TOP 12.2 Nr. 2020/537), sowie 30. Juni 2020 (Vorlage TOP 6.1 Nr. 2020/775) wurden die gravierenden Auswirkungen im Bereich der Sozial- und Jugendbehörde aufgrund der von der Landesregierung Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verordneten Schließung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und –pflegestellen vom 17. März bis voraussichtlich 15. Juni 2020 dargestellt.

## 1. Allgemeine Situation

Gemäß dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 28. April 2020, „Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“, erfolgt die schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen in vier Phasen.

In Baden-Württemberg wurden bislang die Phasen 1 bis 3 umgesetzt. Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs können seit dem 18. Mai 2020 maximal 50 Prozent der Kinder, bezogen auf die in der Betriebserlaubnis genehmigte Gruppengröße, vor Ort betreut werden. Den Trägern wurden Spielräume ermöglicht, um im Rahmen ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten individuelle Konzepte zu entwickeln, um eine schrittweise Öffnung der Betreuung umsetzen zu können.

Mit Stand vom 15. Juni 2020 werden in der Stadt Karlsruhe insgesamt 4.601 Kinder in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer Quote von insgesamt rund 40 Prozent. Von diesen 4.601 Kindern sind 1.524 Kinder unter 3 Jahre alt und 3.077 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Alle Träger von Kindertagesstätten bieten in 202 Kindertagesstätten erweiterte Notbetreuung und Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb an.

Mit Stand vom 15. Juni 2020 befinden sich insgesamt 400 Schulkinder in Notbetreuung. Die Notbetreuung wird über die Schulen gesteuert und liegt im Zuständigkeitsbereich des Schul- und Sportamts. Die Anzahl der Kinder wird über die betreffenden Grundschulen statistisch erfasst.

Mit dem „Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg: Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ und der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Juni 2020 soll ab dem 29. Juni 2020 in die vierte Phase des Rahmenkonzepts übergegangen werden, welches die Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen vorsieht.

Mit dem 29. Juni 2020 gelten insbesondere folgende Eckpunkte:

- Die eingerichtete Notbetreuung entfällt.
- Der Betrieb orientiert sich bezüglich der Anzahl an Gruppen, Gruppengröße und Betreuungszeiten an der Betriebserlaubnis.
- Vom Mindestpersonalschlüssel nach § 1 KitaVO kann zum Ausgleich für Beschäftigte, die durch eine ärztliche Bescheinigung vom Präsenzdienst befreit sind, befristet bis zum Ende des Kita-Jahres 2020/2021 um bis zu 20 Prozent abgewichen werden, sofern die Aufsichtspflichten uneingeschränkt wahrgenommen werden. Bei einer weiteren Unterschreitung ist der Personalausfall mit geeigneten Personen, die keine Fachkräfte sein müssen, zu kompensieren (zum Beispiel durch „geeignete Kräfte“). Abweichungen vom Mindestpersonalschlüssel sind dem KVJS gegenüber anzuzeigen.
- Für den Fall, dass trotz dieser Maßnahmen nicht ausreichend Personal zur Gewährleistung der Aufsichtspflichten zur Verfügung steht, können die Öffnungszeiten reduziert werden.
- Es können zusätzliche geeignete Räume genutzt werden.
- Es genügt eine einfache Mitteilung an den KVJS.

Nach Einigung zwischen dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Kultusministerium ist ein schrittweiser Anstieg im Vorgriff auf die Öffnung in Einzelfällen möglich. Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung des Trägers, die er treffen kann, um schnell den nach der bisherigen Regelung nicht möglichen dringenden Fällen Rechnung zu tragen.

Auch die Tagespflegestellen können ab dem 29. Juni 2020 im Regelbetrieb ohne Einschränkungen öffnen, sofern die gemeinsamen Schutzhinweise von KVJS, Unfallkasse BaWÜ und Landesgesundheitsamt eingehalten werden.

Um den Personenkreis der pädagogischen Fach- und Zusatzkräfte dauerhaft zu erweitern, beabsichtigt das Kultusministerium über Einstiegs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ein Direkteinsteigerprogramm zu initiieren.

## **2. Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft**

Für die Zeit der Schließungen der städtischen Kindertageseinrichtungen werden für Kinder, die gar nicht betreut werden, bis zum 28. Juni 2020 keine Entgelte erhoben.

Die erweiterte Notbetreuung bzw. der eingeschränkte Regelbetrieb wird seit dem 1. Mai 2020 in städtischen Einrichtungen nicht mehr kostenfrei angeboten. Das System der vollen Beitragszahlung soll dabei aufrechterhalten werden. Die Eltern erhalten eine Rechnung über die Benutzungsentgelte für die Betreuung auf Basis der bestehenden Betreuungsverträge ab dem Zeitpunkt zu dem die Kinder wieder in die Betreuung aufgenommen werden konnten. Beginnt zum Beispiel die Betreuung ab dem 18. Mai 2020, werden die Gebühren ab diesem Zeitpunkt anteilig fällig.

Für den Betrieb in der erweiterten Notbetreuung in der Zeit vom 1. Mai bis 28. Juni 2020 ist voraussichtlich mit weiteren Mindererträgen in Höhe von insgesamt rund 35.000 Euro zu rechnen. Verpflegungsentgelte werden pro Mittagessen mit 3,50 Euro berechnet. Diese Mindererträge entstehen aufgrund der anteiligen Beitragsberechnung.

Ab dem 29. Juni 2020 werden für alle Kinder wieder die vertraglich vereinbarten Entgelte auf Grundlage der Benutzungsordnung erhoben.

## **3. Kindertageseinrichtungen in freier und privat-gewerblicher Trägerschaft**

In Bezug auf die Gebührenerhebung im Rahmen der Notbetreuung bzw. des eingeschränkten Regelbetriebs wird den freien Trägern empfohlen, sich dem städtischen Abrechnungsverfahren anzuschließen (siehe hierzu Ziffer 2). Folglich würden den freien Trägern die Elternbeiträge im Zeitraum vom 1. Mai bis 28. Juni 2020 bis zur Höhe der städtischen Beitragssätze bis zu dem Zeitpunkt erstattet werden, an welchem die (Not-)Betreuung des jeweiligen Kindes wieder erfolgte. Ab dem Tag, an welchem die Kinder wieder in die (Not-)Betreuung aufgenommen werden, erfolgt keine Erstattung der Elternbeiträge.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Betreuungsquote von 40 Prozent ist vorbehaltlich etwaiger anderer öffentlich-rechtlicher bzw. gesetzgeberischer Vorgaben für die Kompensation der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen und Horten freier Träger mit weiteren Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Mai bis 28. Juni 2020 in Höhe von maximal 269.600 Euro (orientiert an dem Niveau der städtischen Beiträge) zu rechnen. Die Erstattungen im Rahmen der Geschwisterkinderzuschüsse wurden dabei berücksichtigt.

Den Trägern wird empfohlen, ab dem 29. Juni 2020 für alle Kinder wieder die vertraglich vereinbarten Entgelte auf Grundlage der Betreuungsverträge zu erheben.

Die Zuschüsse gemäß der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ bzw. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Schülerhorten freier Träger“ werden in Abhängigkeit sonstiger vorrangig in Anspruch zu nehmender Finanzierungsmittel auf Bundes- oder Landesebene weitergewährt. Die Abschlagszahlungen auf die (voraussichtlichen) Zuschüsse 2020 werden in gewohnter Weise ausbezahlt.

#### **4. Auswirkungen des „Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg: Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“**

Damit grundsätzlich alle Kinder zu den gebuchten Betreuungszeiten ab dem 29. Juni 2020 betreut werden können, sind auch die entsprechenden Rahmenbedingungen sicherzustellen.

##### **4.1 Einsatz von „geeigneten Kräften“**

Gemäß Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. VI. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ kann eine Fachkraft bei Ausfall in Verantwortung des Trägers für einen Zeitraum von höchstens bis zu vier Wochen durch eine „geeignete Kraft“ einmalig ersetzt werden. Der Personalkostenzuschuss beträgt 88 Prozent der anrechnungsfähigen Kosten für diese „geeignete Kräfte“. Der jeweilige Träger stellt die Geeignetheit in eigener Verantwortung fest. Im Hinblick auf eine mögliche Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 KitaVO und der notwendigen Kompensation zum Ausgleich für Fachkräfte, die durch eine ärztliche Bescheinigung vom Präsenzdienst befreit sind, sollte die Förderung von Zusatzkräften („geeigneten Kräften“) im Rahmen der sonstigen Maßnahmen über einen Zeitraum von vier Wochen ab 29. Juni 2020 bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 erfolgen. Damit kann den Trägern ein gewisses Maß an Planungssicherheit in diesen hochdynamischen Zeiten gegeben werden.

Hierzu ist eine Ergänzung oben genannter Richtlinie unter Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. VI erforderlich.

Um eine mögliche Reduzierung der Öffnungszeiten während des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen zu vermeiden, ist auch auf ausreichend Personal zur zuverlässigen Gewährleistung der Aufsichtspflicht hinzuwirken. Dies ist bei einer Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20 Prozent nur bedingt möglich. Aufgrund dessen sollte die Förderung der „geeigneten Kräfte“ unabhängig von der Höhe der Unterschreitung bis maximal zur Höhe des Mindestpersonalschlüssels erfolgen.

Die Ergänzung von Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. VI. der Richtlinie ist als Anlage beigefügt. Diese Ergänzung tritt rückwirkend zum 29. Juni 2020 in Kraft.

Dieses Vorgehen ist analog für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft anzuwenden.

#### **4.2 Anmietung von zusätzlichen geeigneten Räumen**

Ein etwaiger Mietkostenzuschuss für die tatsächliche notwendige Anmietung zusätzlicher geeigneter Räume zur Sicherstellung des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ist im Einzelfall zu prüfen. Es gelten die entsprechenden Regelungen in der oben genannten Richtlinie, insbesondere die Mietobergrenzen von 10 Euro bzw. 12 Euro pro Quadratmeter abhängig von der Gebäudequalität (Bestandsgebäude oder Neubau).

#### **4.3 Direkteinsteigerprogramm**

Um den Personenkreis der pädagogischen Fach- und Zusatzkräfte dauerhaft zu erweitern, beabsichtigt das Kultusministerium Baden-Württemberg, im Rahmen der Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetz“, ein Direkteinsteigerprogramm zu initiieren, um Menschen im Rahmen einer beruflichen Neuorientierung entsprechende Einstiegs- und Qualifikationsmöglichkeiten anzubieten. Zunächst sollen Zusatzkräfte berufsbegleitend eine pädagogische Qualifizierung erhalten, in einem weiteren Modul soll die Qualifizierung als Fachkraft möglich sein.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist das Direkteinsteigerprogramm grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch muss dabei die gute Qualität in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet sein. Es bleiben die Vorgaben im Rahmen der Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetz“ abzuwarten.

Da derzeit noch unklar ist, wie sich diese Maßnahmen zur Sicherstellung der Rückkehr in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen (Ziffern 4.1 bis 4.3) auswirken, ist eine Aussage zu den benötigten finanziellen Mitteln im Vorhinein nicht möglich. Allerdings ist, da seit März 2020 kaum Neueinstellungen stattgefunden haben, durch vakante Stellen mit Einsparungen im Rahmen der Fachpersonalkosten bzw. deren Bezuschussung zu rechnen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss

1. für die anteilige Erstattung der Elternbeiträge während der Notbetreuung beziehungsweise des eingeschränkten Regelbetriebs vom 1. Mai bis 28. Juni 2020 die Bereitstellung von 269.600 Euro Mehraufwendungen zur Kompensation der Kita-Beiträge der freien Träger und die Übernahme der Mindererträge von 35.000 Euro der Kita-Beiträge.
2. die Ergänzung von Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. VI. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß Anlage. Diese Ergänzung tritt rückwirkend zum 29. Juni 2020 in Kraft.